Auswirkungen der
Eingetragenen Partnerschaft für

ARBEITGEBERINNEN UND ARBEITGEBER

Mit dem neuen Zivilstand der Eingetragene Partnerschaft ergeben sich auch Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Im Nachfolgenden legen wir kurz dar, welche wesentlichsten Folgen sich aus dem Eintragen ihrer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft durch Arbeitnehmende für die Arbeitgebenden ergeben.

NETWORK

NETWORK für schwule Führungskräfte
www.network.ch

WyberNet

WyberNet – gay business women
www.wybernet.ch

in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Arbeitswelt von LOS und PINK CROSS

1. Gleichstellung mit Eheleuten

Das neue „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“ wirkt sich auch auf Arbeitsverhältnisse aus. In Eingetragener Partnerschaft lebende Arbeitnehmende werden dabei in fast allen Punkten in einer Ehe lebenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleich gestellt. Arbeitsverträge, Betriebsordnungen, Reglemente und interne Richtlinien sind daraufhin anzupassen. Eine Sonderregelung besteht bei der Witwenrente: Auch in Eingetragener Partnerschaft lebende Frauen kommen beim Ableben ihrer Partnerin eine Witwerrente (und nicht eine Witwenrente)ausgerichtet.

2. Persönlichkeits- und Datenschutz

Ohne Einwilligung der Betroffenen, dürfen keine persönlichen Daten von Angestellten an Dritte weiter geleitet oder intern verbreitet werden. Ausnahmen hierbei bilden jene Situationen, wo gesetzliche Meldepflichten bestehen. Arbeitnehmende haben ihren Arbeitgebenden mit zu teilen, wenn sie ihre Partnerschaft eintragen oder wenn sie eine Ehe schliessen. Dieser Pflicht der Arbeitenden steht die Pflicht der Arbeitgebenden gegenüber, diese Angaben vertraulich zu behandeln und nur jenen Stellen weiter zu leiten, denen sie entsprechend Auskunftspflichtig sind (z.B. Vorsorgeeinrichtungen).

3. Ausserordentliche Freizeit

Im Rahmen der Gewährung von ausserordentlicher Freizeit bei vorliegen besonderer Gründe haben in Eingetragener Partnerschaft lebende Menschen Anrecht auf gleiche Behandlung wie in einer Ehe lebende Personen. Entsprechende betriebsinterne Richtlinien sind anzupassen.

4. Lohnfortzahlungspflicht

Arbeitgebende haben bei Bestehen einer Eingetragenen Partnerschaft die gleiche Pflicht zur Lohnfortzahlung über den Tod der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers hinaus, wie sie gegenüber in einer Ehe lebenden Beschäftigten bereits gilt.

Im Auftrag der Fachgruppe Arbeitswelt von LOS, PinkCross, Network und Wybernet wurde die ausführliche Studie „Auswirkungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Arbeitsrecht“ erarbeitet.
Wer einer der obgenannten Organisationen angehört, kann ein Exemplar der Studie unentgeltlich beziehen; allen anderen kann ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt werden.